

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 2 (1833)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

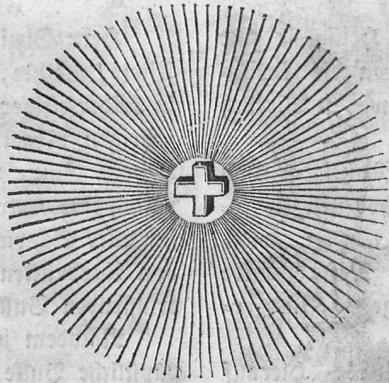
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Bedenken Sie doch, was der Weise spricht:
Ich weiß wohl, meine Rede ist hart; aber das bevorstehende Gericht, das mich für Sie zittern macht, ist noch härter.

„Besser die harten Schläge des Freundes,
„Als die falschen Küsse des Feindes.“

Der hl. Bernard, an Ludwig, König von Frankreich. Epist. XXCCI.

Note des apostolischen Nuntius in der Schweiz an Präsident und Mitglieder des katholischen Ad- ministrationsraths von St. Gallen.

Je unverletzlicher die Beobachtung der Traktate, je heiliger die Autorität des obersten Kirchenhauptes ist, um so befremdender mußte es dem Endesunterschriebenen Apostolischen Nuntius vorkommen, als er das Dekret des kath. Großen Rathes von St. Gallen, datirt vom 28. Okt., erhielt, welches ihm vom katholischen Administrationsrath, nebst einem Schreiben vom 29. des nämlichen Monats, zur Kenntniß übersendet wurde.

Unter Anderem wird in diesem Dekrete festgesetzt: „die bischöflichen Angelegenheiten im benannten Kantone sollen wieder aufs Neue organisiert werden, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Bulle vom 2. Juli 1823, die als nicht mehr bestehend angesehen werden soll; — das Domkapitel sei nur als provisorisch anerkannt; — das nämliche Kapitel soll zu keiner neuen Bischofswahl schreiten, indem eine diesem Beschlusse entgegengesetzte Wahl nicht anerkannt würde.“

Der Unterzeichnete, der als Stellvertreter des hl. Stuhles ins Besondere mit der Aufrechthaltung und Vollziehung der mit demselben hl. Stuhle abgeschlossenen Traktate beauftragt ist, würde seine heiligste Pflicht verrathen, wenn er, sehend, wie man auf einmal solche Traktate

zernichte, sich nicht feierlich gegen das oben genannte Dekret verwahrte.

Wohl weiß er, daß der Hochlöbliche katholische Große Rath sich irren konnte, indem er vielleicht nicht über alle Umstände und Einzelheiten, und über den ganzen Bestand des Traktats sattfam berichtet war, was bei einem Untersuch von wenigen Stunden leicht der Fall sein kann; aber er hat auch für den treuen, redlichen und religiösen Sinn dieser Versammlung so viele Achtung, daß er bei sich das Vertrauen hegt, Hochselbe werde, nach Erkenntniß des wahren Verhalts der Sache, von der getroffenen Maßnahme absehen, und den gefaßten Beschluß zurücknehmen.

Deswegen hält es der Unterzeichnete für Pflicht, einiger Umstände wieder zu erwähnen, die bei der Unterhandlung und bei dem Abschlusse der Uebereinkunft des heil. Stuhles mit der Hochlöblichen Regierung zur Errichtung der St. Gallischen Diözese statt hatten. Er will daher nur kurz jene Thatsachen anführen, die auf diese Uebereinkunft Bezug haben, was um so nothwendiger ist, da man die Gültigkeit des geschlossenen Traktats selbst in Zweifel ziehen möchte.

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß der katholische Administrationsrath des Kantons, vom Großen Rathe bevollmächtigt, wiederholte Ansuchen und Begehren an Pius VII. S. C. stellte, um die Errichtung eines Bisthums zu erhalten, und selbes mit der Diözese von Chur æque principaliter (d. h. zu gleichen Rechten) zu verbinden.

Eben so unlängbar ist es, daß Seine Heiligkeit nur auf diese wiederholten Ansuchen und Begehren die Errichtung dieser Diözese in der nämlichen Form, wie sie wirklich besteht, bewilligte.

Nach einer Negotiation zwischen der Nuntiatur und dem Administrationsrath führten die angehobenen Unterhandlungen eine Uebereinkunft in allen, das neu zu errichtende Bisthum betreffenden, Punkten herbei. Diese Punkte wurden dem katholischen Großen Rathe vorgelegt, und erhielten von demselben die Sanction.

Dieses geschah im Anfange des Mai 1823. Hierauf wandte sich der kath. Administrationsrath unmittelbar an den heiligen Vater, und erneuerte die Bitte, er möchte sich würdigen, die vom Großen Rathe schon sanktionirten Punkte, die sie ihm ebenfalls überschieden, durch eine päpstliche Bulle zu sanktioniren, und somit die Errichtung des neuen Bisthums in Ausführung zu bringen. Hier eine Stelle des Briefes, den der obbesagte Rath unter dem 14. Mai 1823 an den heiligen Vater abgehen ließ:

„Um die Wunden zu heilen, die der zerstörende Zeitgeist der kirchlichen Hierarchie auch bei uns geschlagen, hat sich der unterzeichnete katholische Rath, sobald er konstituiert war, aus Auftrag der Glieder des Großen Rathes katholischer Religion, und mit Bewilligung des allgemeinen höchsten Rathes des Kantons St. Gallen anzuwenden, sich zu verwenden, damit das St. Gallische Ordinariat zu einem eigenen Bisthum erhoben werde.“

„Zu diesem Ziele zu gelangen, haben wir uns an den dermaligen Hochwürdigsten Administrator der Diözese und an die heil. Nuntiatur gewendet, und da wir mit ihnen in vollkommenem Einverständnis waren, sind wir glücklicher Weise so weit vorgerückt, daß wir die von den Gliedern des Großen Rathes katholischer Religion genehmigten Punkte über Errichtung eines St. Gallischen Bisthums Eurer Heiligkeit in kindlicher Ehrfurcht und mit demüthiger Bitte vorlegen können, damit Hochselbe sie, gemäß Ihrer angeborenen Klugheit und väterlichen Milde, genau prüfen, genehmigen, und nach Ihrer höchsten Machtvollkommenheit durch eine apostolische Bulle zu befehlen geruhen, daß sie in Ausübung gebracht werden.“

„Wir bitten Euer Heiligkeit, diese unsere demüthige Bitte als das gültigste Zeugniß unserer kindlichen Ergebenheit gegen die heilige Kirche und ihren Primat anzusehen; und im Zutrauen, unsere vorgelegten Punkte werden Dero gnädige Genehmigung erhalten, senden wir unsere Gebete zu unserem allgemeinen Vater im Himmel u.“

Auf diese Weise schrieb der katholische Administrationsrath an den heiligen Vater, der die ihm vorgelegte demüthige Bitte gütig aufnahm und die päpstliche Bulle ausfertigen ließ, kraft welcher die neue Diözese im Sinne der Punkte, über die man überein gekommen war, errichtet wurde.

Herr Gizzi, der damals die Geschäfte der Nuntiatur leitete, machte, ehe man zur Verkündung schritt, um Alles in beiderseitiger Uebereinstimmung, die während der mehrjährigen Negotiation immer herrschte, zu behandeln, den Herren Smür und Falk, Deputirten des Administrationsraths, eine vertrauliche Anzeige von dem Entwurfe der Bulle, um aller Schwierigkeit vorzubeugen, die sich über den Sinn von Ausdrücken erheben könnte, die in der vom Papste zu erlassenden Bulle vorkommen möchten.

Nachdem jede Schwierigkeit beseitigt war, wurde die päpstliche Bulle in der neuen Domkirche von St. Gallen feierlich verkündet. Bei dieser Ceremonie waren nicht nur der neue Bischof, und der Exekutor der Bulle zugegen, sondern auch die wichtigsten Autoritäten des hohen Standes.

Von diesem Zeitpunkte an ist der Kanton St. Gallen, in Ansehung der geistlichen Administration, jederzeit als eine wahre Diözese von der Regierung angesehen worden; der Hochwürdigste Herr Vuol-Schauenstein wurde immer von der Regierung als Bischof dieser Diözese anerkannt; als solcher leitete er dieselbe, als solchem wurde ihm für den bischöflichen Tisch das Einkommen, und was sonst zu seinen Gunsten stipuliert war, verabsolget.

Sowohl der vorige, als der wirkliche Große Rath stunden mehrmal in Geschäften mit dem Herrn Bischof, wenn sich Schwierigkeiten erhoben hatten in Ansehung der Verwaltung des Einkommens für den bischöflichen Tisch, oder wenn der Prälat in Ansehung der geistlichen Verwaltung mit Vorstellungen einkam. Wo aber und wann hat sich auch nur eine einzige Stimme erhoben, um das rechtliche Dasein des Bischofs oder dieser Diözese in Zweifel zu ziehen?

Man sagt, die Bulle habe die Sanction des Staates nicht erhalten; allein wenn man die Untersuchung auf den in Rede stehenden Fall beschränken will, so reflektire man bloß auf die Natur des vom Papste erlassenen Akts. Der ganze päpstliche Akt besteht bloß allein darin, daß er über ein schon gemachtes Verkommniß die höchste kirchliche Sanction ausspricht, kraft welcher die vom Staate schon genehmigten Punkte durch die kanonische Ratifikation zur Ausführung gebracht wurden. Jedes Verkommniß, damit es gültig sei, muß die Gewährleistung Derjenigen haben, die es errichtet hatten; aber wer wird behaupten wollen, Ratifikationen bedürfen noch einer neuen Sanction?

Wollte man aber gegen alles Recht noch eine solche Sanction geltend machen, so läßt sich die Unhaltbarkeit der von dem katholischen Rathe aufgestellten Behauptung augenscheinlich beweisen. Was für eine feierlichere Sanction könnte gefordert werden, als jene faktische, wo der betreffende Staat neun ganze Jahre hindurch die Vorschriften der Bulle, und folglich die Bulle selbst, anerkannt hat? Und was anders enthalten die eben angeführten Thatsachen, als eine solche förmliche und ausdrückliche Anerkennung?

Um das Offenbare, wenn es möglich wäre, in ein noch helleres Licht zu setzen, will der Unterzeichnete noch anführen:

Die zwischen dem katholischen Administrationsrath und dem Hrn. Bischof über das Patronatsrecht einiger Pfarreien im Jahre 1825 entstandenen Zerwürfnisse sind Ihnen, Hochgeehrteste Herren, bekannt. Der H. Bischof stützte sich auf die Auslegung der Bulle, und der Entscheid hing von dem Sinne ab, den einige Ausdrücke in derselben haben könnten.

Der Kleine Rath des Kantons nahm Antheil am Streite, und erließ am 15. November desselben Jahres an den Hrn. Gizzi, der die Geschäfte des heiligen Stuhles in der Nuntiaturs besorgte, ein Schreiben, worin es heißt: „Der kath. Administrationsrath hat uns zu wissen gethan: der Fürst-Bischof glaube sich verpflichtet, der Bulle, wodurch das Bisthum von St. Gallen errichtet wurde, einen Sinn beizulegen, der sich mit den vorausgegangenen Konkordaten durchaus nicht verträgt, und den Seine Heiligkeit gewiß nicht beabsichtigen konnten.“

„Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 4. Mai, vermöge dessen diese administrative Stelle sich beeilte, Sie, Hochw. Herr, über diesen Anstand zu berichten; indem sie sich noch immer mit Dank der Rechtlichkeit erinnert, mit welcher E. H. die ganze Reihe der ersten Negotiationen geleitet haben. . . . Wir nehmen bei Zeiten Anlaß, um E. H. zu ersuchen, bei dem heil. Stuhle sich zu verwenden, damit derselbe die Zweifel des Herrn Fürstbischofs zerstreue und ihm erkläre, wie der heilige Vater nicht wolle, daß man ungegründete Begehren auf eine unzulässige Auslegung der Bulle fuße.“

Wenn die angeführten Ausdrücke des Kleinen Rathes die Gültigkeit der geschlossenen Verträge und die Anerkennung der Vorschriften der Bulle ab Seite der Regierung über allen Zweifel erheben; so sind folgende Ausdrücke noch viel einleuchtender, die in dem letzten Sage des besagten Schreibens vorkommen:

„Wir hoffen, Herr Internuntius! Sie werden unseren billigen und religiösen Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen und einen Theil jenes Zutrauens erwidern, das wir in Sie setzen. Sie werden ganz gewiß fühlen, daß der souveräne Rath den größten Werth auf die Aufrechthaltung von Konkordaten setzen muß, denen er seine Sanktion ertheilte, weil er sah, daß dieselben mit unseren Gesetzen und Einrichtungen im Einklange stehen; und wie wichtig es sei, besonders in einer so bewegten Zeit, jeder Streitigkeit über den Sinn einer Bulle zuvorzukommen, die auf Befehl der Regierung verkündet worden ist, indem sie glauben mußte, sie sei auf die nämlichen Konkordate gegründet.“

Dieses Schreiben ist von Landammann und Kleinem

Rath des Kantons St. Gallen erlassen, und unterschrieben vom Landammann Herrn Müller-Friedberg, und unterzeichnet von Staatschreiber Herrn Ledergerm.

Kann man deutlichere Ausdrücke verlangen, um zu beweisen, daß der souveräne Rath den Konkordaten zur Errichtung dieser Diözese seine Sanktion ertheilt habe, und daß die Publikation der Bulle selbst, (ohne Zweifel aus vollgültiger Kraft), durch diese Regierung sei verordnet worden?

Aus dem, was wir bisher angeführt haben, ist es offenbar, daß zwischen dem heil. Stuhle und der Regierung von St. Gallen eingenseitiges Verkommniß und ein Traktat bestehe, sowohl zur Errichtung als zur Existenz dieser Diözese. Dieser Vertrag, der seiner Natur nach beide Theile bindet, indem sie beide sich gegenseitig zur Beobachtung desselben verbunden haben, kann nicht anders aufgelöst werden, als mit Einwilligung beider Theile. Diese Begriffe, von der Natur selbst eingegeben, sind wie die Basis der Rechte zwischen einzelnen Menschen, eben so der Grund der Rechte zwischen ganzen Völkern. Wenn man diese Grundsätze vernichten will, so wird die Treue in Haltung beschworener Versprechen, alle Redlichkeit und alles Ehrgefühl hinfür nichts als leere Worte sein; Alles muß dem Rechte des Stärkern weichen, und die Gesellschaft wird zur Horde von Wilden und zum Aufenthalt der Thiere werden.

Bisher betrachtete der Unterzeichnete die päpstliche Bulle bloß als die Sanktion eines gegenseitig eingegangenen Vertrages, und bewies, daß der Entscheid des katholischen Großen Rathes gegen alle unverletzlichen Grundlagen des gesellschaftlichen Rechtes sich verstoße; allein besagter Entscheid ist noch weit mehr der unveränderlichen, göttlichen Grundlage der Kirchenverfassung entgegen; er zerstört die von Christus eingesetzte Ordnung, wenn wir die päpstliche Bulle als einen Akt der dem Primat zustehenden und von göttlicher Einrichtung ihm verliehenen Jurisdiktion betrachten.

Es ist in der kathol. Kirche ein entschiedenes Dogma, welches der allgemeine Kirchenrath von Florenz — nach ältern allgemeinen Konzilien und heiligen Kanonen — aussprach: „Der römische Papst besitze den Primat über die ganze Welt; er sei der Nachfolger des hl. Petrus, der wahre Statthalter Christi; das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen; ihm sei in der Person des Petrus von unserem Herrn Jesus Christus die ganze Machtvollkommenheit verliehen worden, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten.“

In Kraft dieses Primats besteht die Einheit der Kirche, die Einheit des Glaubens, die Einheit der Kirchenregierung. In Kraft des Primats liegt auf dem römischen Papst die Sorge für die ganze Heerde Christi; ihm steht es zu, jene Mittel zu wählen, die er für die Bedürfnisse der Gläubigen geeignet findet: und in Ansehung des Primats sprach der hl. Bernard in seinem 131. Briefe: „Der römische Papst kann,

„wenn er es für vortheilhaft erachtet, Bisthümer errichten, wo keine noch sind; er kann sie aufheben oder beschränken, wo sie sind; er kann einige zu einem höhern Grade erheben, wenn er es für vernünftig und nützlich hält; ihm steht es zu, Bischöfe zu Erzbischöfen zu machen, und das Gegentheil, wenn es nothwendig ist, zu thun.“ Das ganze Alterthum liefert uns hierüber unbezweifelte Belege in Menge. Der Unterzeichnete begnügt sich, einige anzuzeigen. Man darf nur nachsehen: die Briefe Innocenz I. an Alexander, Bischof von Antiochia; des Celestin an die Bischöfe der Provinz Bienne; in den Briefen der Bischöfe der Provinz Arles an den heiligen Leo, und in seinen Antworten an selbe: wie auch in vielen Briefen des heil. Gregor des Großen.

So gewiß es ist, daß es der Macht des römischen Papstes zustehe, neue Diözesen zu errichten; eben so gewiß ist es, daß seine Autorität unumgänglich dazu erfordert werde, um schon errichtete Diözesen wieder aufzuheben; und im nämlichen Grade, wie Derjenige sich eines Verbrechens gegen die Einrichtung und Einheit der Kirche schuldig machen würde, der ohne die Autorität des römischen Papstes eine neue Diözese errichten wollte, würde sich Derjenige des nämlichen Verbrechens schuldig machen, der ohne Autorität des Statthalters Christi sich anmaßen wollte, eine wirkliche Diözese zu unterdrücken.

Obchon dem höchsten Kirchenhaupte diese Macht unabhängig von jeder weltlichen Gewalt zusteht, indem der Primat unabhängig von der weltlichen Macht errichtet wurde; würdigen die römischen Päpste nichtsdestoweniger immer die Wünsche und die Gründe, die ihnen von den Regierungen vorgelegt werden, sowohl in Errichtung von neuen Diözesen als in neuer Begrenzung der wirklich bestehenden. Sie zeigen jederzeit alle Willfährigkeit, zugleich ihrer hl. Pflicht und, soweit möglich, den Wünschen, die ihnen von den Regierungen eröffnet werden, zu entsprechen.

Auf diese Weise sind in der neuesten Zeit viele Diözesen errichtet worden in Italien, Frankreich, in den Niederlanden, in Preußen, Baiern, in andern Staaten von Deutschland, und endlich einige selbst in der Schweiz, indem der heilige Stuhl mit den respektiven Regierungen Verträge schloß, von deren Natur wir oben gesprochen haben.

Wenn aber der heilige Stuhl jederzeit, so viel es der Vortheil der Religion und der Gläubigen erforderte, den Wünschen der verschiedenen Regierungen zur Einrichtung der Diözesen entgegen kam; kann und darf er nicht zugeben, daß diese aus eigener Autorität selbe errichten oder aufheben. Nicht den Regierungen steht es zu, die Kirche zu leiten; nicht ihnen hat Christus die Schlüssel des Himmelreichs übergeben; nicht ihnen ist die Gewalt zu lösen und zu binden anvertraut, und zu keinem von

ihnen hat Er gesagt: weide Meine Lämmer, weide Meine Schafe. Nicht nur haben die Regenten (die Macht, die sie bekleiden, mag so groß sein, als sie will) kein Recht und keine Autorität über die Kirche; im Gegentheil sind sie in Allem, was die geistliche Leitung der Gläubigen und die Vorschriften der Religion betrifft, selbst Unterthanen der Kirche. Der hl. Ambrosius sagte dem Aurentius: „Nichts ist ehrenvoller, als daß ein Kaiser ein Sohn der Kirche genannt werde; denn er ist in der Kirche, aber nicht über der Kirche.“ Und Osius von Corduba schrieb jene gewichtigen Worte an den Kaiser Constantius: „Mische dich nicht in geistliche Dinge, daß du darin befehlen wolltest; diese ferne von uns. Dir hat Gott das Reich gegeben; uns hat Er die Sache der Kirche anvertraut. Wie der, so deine Macht angreift, gegen den Befehl Gottes handelt; so gib auch du Acht, daß du dir die Rechte der Kirche nicht anmaßest, und dadurch eine große Schuld auf dich ladest. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“

Der Unterzeichnete, um nicht in dieser seiner Note zu weitläufig zu werden, enthält sich, noch andere Belege aus dem ehrwürdigen Alterthume anzuführen, wo die wichtigen Protestationen der heil. Väter, der Konzilien und römischen Päpste gegen jene Fürsten angeführt sind, die sich begeben ließen, sich in die Behandlung geistlicher Dinge zu mischen: und er enthält sich dessen um so lieber, da er das Glück hat, an eine katholische Behörde zu schreiben, und die Sache, um die es sich handelt, so klar ist, daß es selbst unter protestantischen Autoren solche gab, die die Wahrheit dessen erkannten. „Die Magistraten (schreiben die Magdeburger) sind wohl Glieder der Kirche, aber sie sollen nicht Häupter davon sein; sie sollen für die Frömmigkeit eifern, aber kirchliche Machthaber sollen sie nicht sein; ihnen steht ein solcher Primat nicht zu.“ Eben so spricht sich der berühmte Grotius aus: „Die Fürsten, als Kinder der Kirche, sollen gegen ihre Mutter keine Gewalt brauchen; sie sollen die Kanones vertheidigen, aber nicht selbe verletzen.“ (Rivetiani apologetici discussio t. 4).

Man wird vielleicht sagen, den Regierungen liege ob, für die Beförderung der geistlichen Bedürfnisse der Gläubigen zu sorgen, und daher seien sie ermächtigt — wie es der Große Rath von St. Gallen zu behaupten scheint — eine Diözese aufzuheben, sobald man finde, daß ihr Vortheil auf eine andere Art besser befördert werden könne.

Allein der Unterzeichnete erwiedert: die Sorge für das Wohl der Gläubigen liege allererst und wesentlich auf dem Haupte der Kirche. Die Regierungen sind nicht Richter über das, was zum Nutzen der Religion und der Gläubigen vortheilhafter sei; denn nicht ihnen ist die Pflicht auferlegt, die Hinterlage des Glaubens rein zu erhalten; nicht ihnen ist es anbefohlen, über die Beobachtung der

Disziplin zu wachen, und nicht ihnen ist zu diesem Zwecke der Beistand des heiligen Geistes versprochen.

Wenn man in der Regierung der Kirche und selbst im Gebiete des Glaubens einen solchen ordnungswidrigen und Alles verkehrenden Grundsatz zulassen könnte; so dürfte man, als Richter in solchen Dingen weder die protestantischen noch die schismatischen Regierungen ausschließen, ja selbst nicht jene Regierung, die aus Mahometanern, Deisten und Atheisten bestünde. Wäre es nun wohl von solchen Regierungen zu erwarten, daß sie die wahren Interessen der katholischen Kirche kennten? dürfte man von ihnen erwarten, daß sie dieselben mit aufrichtiger Gesinnung befördern würden? Oder müßte man nicht mit gutem Grunde fürchten, daß sie, von falschen Religions-Grundsätzen oder, was noch ärger wäre, vom gänzlichen Unglauben beherrscht, unter dem schönen Vorwande, die Religion zu befördern, sie vielmehr nach ihren Begriffen umzuändern und sie gänzlich zu zerstören suchten? Oder wird man vielleicht vorgeben, das Interesse der Religion zu begünstigen, während man den Grund der kirchlichen Einrichtungen sprengt, sich selbst mit dem Oberhaupte der Kirche in Widerspruch setzt, alle von demselben erlassenen Vorschriften mit Füßen tritt, und auf diese Weise die von Christus festgesetzte Ordnung vom Grunde aus zernichtet?

Es ist Ihnen, Hochgeehrteste Herren! wohl bekannt, wie die erste Pflicht der Beherrscher der Völker diese sei, daß sie die Konstitution der Kirche ehren, die, eben so unveränderlich wie ihr göttlicher Stifter, sich nicht nach den falschen Theorien Derjenigen umändern läßt, die sie als ein bloß menschliches Institut betrachten wollen. Es liegt ihnen die Pflicht ob, die Kirche und die Autorität Desjenigen zu schirmen, der sie regiert. Von ihnen gilt, was der berühmte Fenelon sagt: „Sie sollen für die Bewahrung des Heiligthums wachen, aber in dasselbe keinen Fuß hineinschicken. Wollen sie, begeistert von wahrem Eifer, das Wohl des katholischen Volkes bewirken; so müssen sie ihre Wünsche Demjenigen vortragen, dem Christus die höchste Gewalt, die Kirche zu regieren, übergeben hat; aber sie sollen sich wohl hüten, sich eine Gewalt anzumassen, die ihnen nicht zusteht.“

Was läßt sich nach Allem diesem von dem katholischen Großen Rathe sagen, der glaubt, er könne durch ein Dekret die Diözese von St. Gallen unterdrücken? Der Unterzeichnete beschränkt sich, einige Ansichten der französischen Bischöfe anzuführen, die sie ehemals in der National-Versammlung zu Paris geäußert haben, da diese ohne Dazwischenkunft der päpstlichen Macht, aus bloßer Willkührlichkeit, sich unterstiegen, ihre Diözesen zu theilen, zu unterdrücken und zu verändern: „Ihr maßt Euch an, sag-

ten sie, durch Euere Dekrete 58 Erzbisthümer und Bisthümer aufzuheben. . . . Sollten wir vielleicht das Volk glauben lassen, daß wir es in Euerm Namen und in Euere Autorität zum Heile führen? Allein unsere heil. Bücher legen uns die Pflicht auf, dem Volke zu sagen: Niemand könne selig werden, als im Namen Jesu Christi, und durch die Autorität, die Christus der Kirche verliehen hat. Sollten wir vielleicht über diese große Wahrheit, die den Grund des Heiles und unseres heiligen Dienstes ausmacht, einen Schleier werfen? Allein dadurch würden wir das Volk, anstatt zum Heile, vielmehr in das Verderben führen; wir würden ihm den Irrthum und die Lüge einflößen. Sehet also und überleget selber, ob es besser sei, unseren Glauben zu verheimlichen und das Volk mit Euere Dekreten in das Verderben zu stürzen; oder selbes durch die Predigt des Evangeliums zu retten, und sich um Euere Dekrete nichts zu bekümmern.“

Die Civil-Konstitution des Klerus, die diese Abänderungen sanktionirte, hat der unsterbliche Pius VI. in seinem Breve vom 10. März 1790 verdammt, und als ein Chaos von schismatischen und kezerischen Irrthümern gebrandmarkt. Der Unterzeichnete überläßt es dem eigenem Nachdenken, was vom benannten Dekret des katholischen Gr. Rathes zu halten sei.

Unter den Beweggründen, womit man dieses Dekret bemängeln will, wird auch die Protestation angeführt, welche die Regierung von Graubünden damals gegen die Vereinigung dieser Diözese mit jener von Chur eingelegt hatte.

Allein es muß wohl bemerkt werden, daß die Protestation eines Dritten niemals eine Verbindung auflösen kann, welche zu halten man einen beiderseitigen Kontrakt geschlossen hat; vielweniger noch kann ein Akt hintennach dadurch zernichtet werden, der von der gesetzmäßigen Autorität ausgegangen ist, die das vollkommene Recht hat, gerade so zu handeln, wie sie gehandelt hat. Nun hat, wie schon bewiesen ist, der Papst dieses Recht, indem es ein Recht ist, das aus dem Primat fließt, den ihm Christus selbst verliehen hat. Allein wenn es sich auch um Hindernisse handelte, welche ein Theil faktisch aufwerfen würde, so ist es dennoch aus dem oben Bewiesenen klar, daß der katholische Gr. Rath sich niemals ein Recht anmaßen konnte, das ihm nicht zusteht; denn das Recht, eine Diözese zu unterdrücken, ist ihm von Christus nicht ertheilt worden.

Noch eine einzige Bemerkung will der Unterschriebene über das Dekret des Gr. Rathes hinzufügen. Und diese besteht darin, daß zur nämlichen Zeit, wo man behaupten will, die Bulle soll als nicht mehr bestehend betrachtet werden, man wirklich ihre Gültigkeit und Kraft anerkenne.

Der katholische Gr. Rath anerkennt die Existenz des Domkapitels, und er anerkennt eben dadurch das Recht des

Kapitels, einen Diözes-Bischof zu ernennen. Nun ist entweder das Domkapitel kanonisch eingesetzt, und eben darum berechtigt, nach dem Tode des Bischofs für die von den Kanones zugestandene Zeit die Diözese zu administriren und zu diesem Ziele einen Kapitels-Bischof zu erwählen; oder das Domkapitel hat keine kanonische Existenz, und in diesem Falle auch kein Recht auf die Administration der Diözese, und kein Recht, sich auf irgend eine Art darein zu mischen, oder eine Vorsorge zu treffen. Nun hat aber der katholische Gr. Rath besagtes Recht an dem Kapitel anerkannt, und durch eine natürliche Folge hat er auch die kanonische Existenz des Kapitels anerkannt. Allein stützt sich denn die kanonische Existenz des Kapitels auf einen andern Titel, als auf die päpstliche Bulle? Gewiß nicht! Wenn demnach der Gr. Rath die kanonische Existenz des Kapitels anerkennt, so anerkennt er ja eben dadurch die Gültigkeit der Bulle.

Umsonst würde man sagen, das Kapitel sei vom katholischen Gr. Rathe nur als provisorisch anerkannt worden; denn gerade daraus laßt sich der Beweis herleiten, es habe der Hochlöbl. katholische Gr. Rath die Gültigkeit der päpstlichen Bulle anerkannt. Fürwahr, wenn das Kapitel nur in Kraft des Dekretes vom 28. des verfloffenen Monats für provisorisch ist erklärt worden; so folgt daraus offenbar, es sei dasselbe vor diesem Zeitpunkte als wahres, rechtskräftig errichtetes und bestehendes Kapitel anerkannt gewesen. Hieraus ergibt sich, daß die Kraft und Gültigkeit der päpstlichen Bulle war anerkannt worden.

Wenn der Unterzeichnete über dieses nachdenkt, so muß er mit wahren Mißbelieben bemerken, in welche Widersprüche derjenige verfallen müsse, der den Weg des Rechtes verlassen hat.

Wenn man Alles, was bisher abgehandelt wurde, im Kurzen wieder zusammenfaßt, so erhellet, daß die päpstl. Bulle betrachtet werden müsse sowohl als die Sanktion eines beiderseitigen Vertrages zwischen dem heil. Stuhle und der Regierung von St. Gallen, als auch als ein Jurisdiktions-Akt des Primats, den Christus dem römischen Papste verliehen hat, um die allgemeine Kirche zu regieren und in derselben die Einheit des Glaubens und der geistlichen Regierung zu erhalten. Daher muß das Dekret des katholischen Gr. Rathes ist ersterer Hinsicht angesehen werden als ein Akt, der jedem Rechte entgegen ist und alle unverbrüchliche Treue und allen Glauben an die Versprechen und Verkommnisse zerstört; in zweiter Hinsicht aber kann dieses Dekret für nichts anderes erkannt werden, als für einen Eingriff in die Konstitution der Kirche und ihre Einheit, so wie in die Rechte des päpstlichen Primats.

Mit diesen Bemerkungen wendet sich der Unterzeichnete an die Redlichkeit, das Ehrgefühl und den frommen Sinn der Hohen und Hochgeehrtesten Herren und Mitglieder

Ihres katholischen Gr. Rathes. Derselbe, um seiner heil. Pflicht Genüge zu leisten, protestirt im Namen des heil. Stuhles feierlich gegen obbenanntes Dekret vom 28. Okt. 1833, und erklärt es in sich selber und seinen Folgen als nichtig, nährt aber immer das feste Zutrauen, der Große Rath werde den unwillkürlichen Irrthum, in den er versiel, einsehen, und sich angelegen sein lassen, ihn allseitig wieder gut zu machen. Nein! Die Mitglieder des Gr. Rathes werden sich nicht abgeartet erzeigen von den Gesinnungen, welche zu jeder Zeit ihren Vorvätern und der ganzen schweizerischen Nation zum Ruhme gereichten; sie werden sich erinnern, daß es für eine Nation nichts Herrlicheres gebe, als den Ruhm einer unverbrüchlichen Treue in Haltung der gegebenen Versprechen; sie werden sich erinnern, wie Wattel (droit des gens. l. 11 chap 12) sagt, daß die Schweizer-Nation vor ganz Europa sich eben dadurch noch weit mehr Ruhm erworben, als durch ihre kriegerische Tapferkeit, und daß sie dadurch verdiente, von den größten Mächten gesucht zu werden; sie werden sich an die Zeit erinnern, da ihre Väter von der vollkommensten Anhänglichkeit an die katholische Religion beseelt waren, und da sie stets ihre Ehrfurcht gegen die Kirche und ihren höchsten Vorsteher bezeugten; sie werden einsehen, daß benanntes Dekret seiner Natur nach richtig ist, und sich eben dadurch bewogen finden, selbes zu widerrufen, und den großen Schaden abzuwenden, welcher durch dasselbe der katholischen Religion in diesem Kantone verursacht würde; und auf diese Weise eine Makel weit von sich entfernen, die nicht nur, wie man sagen dürfte, die Ehre dieses Kantons, sondern selbst der ganzen Nation verdunkeln könnte.

Der Unterschriebene bittet die Hochgeehrtesten Herren, diese Note und Protestation dem Hochlöblichen katholischen Gr. Rathe vorzulegen, und versichert zugleich Hochste seiner vollkommenen Hochachtung.

Luzern, den 10. November 1833.

Der Apostolische Nuntius
bei der schweizerischen Eidgenossenschaft.
(Sig.) F. Erzbischof von Carthago.

Einige Bemerkungen über den Kommissio- nal-Bericht der St. Gallischen Neuner- Kommission. (No. 47 und 48.)

1. Es ist hier gar nicht um einen solchen Jurisdiktions-Streit zu thun, wo die geistliche Macht mit der weltlichen in eine Kollision kommen könnte; aber es scheint, man habe die Sache des H. Fuchs ergriffen, um einen anderen radikalen Plan gegen die katholische Kirche auszuführen. Ein einfacher Geistlicher stellte Sätze auf, die von der Kirche verworfen sind. Darüber hat der weltliche Regent durchaus

nichts zu sagen; indem er, wenn derselben katholisch sein will, sich selbst in Ansehung der Lehre den Vorstehern der Kirche unterwerfen muß.

2. H. Fuchs sucht um Schutz bei der Regierung an. Allein worin soll sie ihn schützen? In der Lehre kann sie es nicht, und seine Personalität ist nicht angegriffen. Die Kommission gesteht dieses selbst, und macht dabei einen ungeheuren Sprung, um den ganzen Handel auf ein anderes Feld zu verpflanzen, wo sie die kirchliche Lehrmacht mit der zeitlichen Macht der Regierung in Kollision bringen will. Zur Brücke für diesen Sprung bedient sie sich jener bei einer gewissen Partei üblichen Gemeinplätze von — „Dienern des Absolutismus,“ „unumschränkter Herrschaft“, „Fesseln, die man dem Zeitgeist anlegen will“, u. u. wovon im ganzen Handel keine Rede ist.

3. Wenn etwas in dieser Sache eigentlich die Person des Herrn. Fuchs berühren sollte, so wäre es das Pfarr-Einkommen, das er verliert. Herr Fuchs hat einen Eid auf das Symbol Pius IV. abgelegt, unter welcher Bedingung ihn die Kirche als Lehrer in die Pfründe und ihr Einkommen eingesetzt hat: Nun hat Hr. Fuchs gegen den Sinn dieses Symbols Lehren vorgetragen. Er hat die Bedingung nicht erfüllt; somit fällt das Bedingte von sich selbst hinweg. Und wir sehen nicht ein, wie ihn die protestantischen Mitglieder des großen Raths in Schutz nehmen könnten. Wenn ein protestantischer Pastor gegen den Lehrbegriff seiner Kirche, z. B. die reelle Gegenwart Jesu im heil. Sakramente, oder den Primat des Papstes öffentlich lehren, und ihn die protestantische Kirchenbehörde deswegen von seiner Pfründe entfernen würde, so möchten wir fragen: ob die protestantischen Mitglieder des großen Raths zufrieden wären, falls die katholischen Mitglieder über Intoleranz, Hemmung des Selbstforschens und der Denkfreiheit klagen, und diesen Pastor in Schutz nehmen würden?

4. Sie wollen, besonders dieses Handels wegen, einen Erzbischof. Allein wäre dieser Erzbischof ein wahrer Katholik; so würde er, und wenn es selbst Dalberg sein sollte, Herrn Fuchsen's Sätze verwerfen, indem der größte Theil dieser Sätze theils vom Tridentinum, theils vom Papste schon ehemals verworfen worden, und von der ganzen Kirche als irrig anerkannt sind. Wäre aber der Erzbischof selber kein wahrer Katholik, so würde und müßte ihn der Pabst auf gleiche Weise von der Kirche ausschließen, wie der Bischof von Chur den Hrn. Fuchs, ausgeschlossen hat, bis er seinen Irrthum erkennt, wiederruft, und sich wieder in den schuldigen Gehorsam der Kirche fügt.

Es scheint, diese Herren glauben, wir würden von Rom unabhängig, wenn wir einen Erzbischof hätten. Allein der Erzbischof ist eben so abhängig von Rom, wie jeder andere Bischof; auch von ihm geht die Appellation an den Pabst, und der Erzbischof ist, neben anderen Ursachen, auch

darum da, daß er seine Provinzial-Bischöfe in der Einheit und Einigkeit mit dem Haupte erhalte.

5. Die Kommission dringt auf eine Synode — doch glaublich auf keine allgemeine, denn wie diese, in dieser Zeit — könnte veranstaltet werden, wüßten wir nicht: also eine Partikular-Synode des Diözesan-Klerus, in welcher die untergeordneten Geistlichen nur *vocem consultativam* haben, (Räthe wären), und der Bischof allein *vocem judicativam* (der einzige Richter wäre) — Diese Synode würde sonach aus Fuchsiern und aus Nichtfuchsiern bestehen; die letztere würden, wie der Bischof, die Sätze des Hrn. Fuchs verwerfen; die Fuchsiern hingegen selbe vertheidigen und, wenn sie in der Majorität wären, einen großen Lärm machen. Es würde sonach dieser Synode ergeben, wie es der Synode von Pistoja ergieng; der Pabst verwarf sie, und die ganze Kirche, zuletzt der Bischof von Pistoja selbst, trat auf die Seite des Pabstes, nach dem uralten Kanon, daß ohne die Zustimmung des Apostolischen Stuhles in der Kirche nichts gültig sei.

Was die Diözesan-Synode betrifft, so wünschten auch wir selbe; aber erst alsdann, wenn der allgemeine Weltsturm sich wieder gelegt hat, und die Köpfe gewisser Geistlichen von ihrem Reformations-Freiheits- und Unabhängigkeits-Rausch wieder nüchtern geworden sind. Da würde der Bischof die alten Synodal- und andere kirchliche Konstitutionen und Kanones in Erinnerung bringen, und Umfrage halten, ob Alles genau beobachtet worden, ob sich keine Mißbräuche eingeschlichen u. u. Er würde Rath einholen, wie das Fehlerhafte am besten könnte verbessert werden; die Dawiderhandelnden würde er warnen; die schon Gewarnten strafen, und die Unverbesserlichen aus der Kirche entfernen, und Verordnungen machen, damit die alte Kirchen-Disziplin und die allgemeinen Regeln der Kirche wieder genau beobachtet werden sollten. Dieses ist das eigentliche Geschäft der Diözesan-Synoden. Die untergeordneten Geistlichen machen keine Gesetze; denn derjenige, der seinen, von dem heiligen Geist aufgestellten Obern gehorsamen muß, ist nicht Gesetzgeber, wie dann jeder Priester bei seiner Weihung angefragt wird: *Promittis obedientiam Episcopo, pro tempore existenti?* — *R. Promitto.* („Versprichst du Gehorsam dem jeweiligen Bischöfe?“ Antw. „Ja, ich verspreche.“)

6. Noch bemerken wir, daß die Fuchsiern sagen: die Sätze des H. Fuchs können auch einen guten Sinn haben. — Können? — also gestehen sie, daß sie auch einen bösen, un-katholischen Sinn haben können. Schon daraus, wenn wir alles Uebrige übergehen, ist es augenscheinlich, daß sie gebrandmarkt werden mußten, damit Unkundige sie nicht in einem un-katholischen Sinne verstehen und zum Irrthume verleitet werden. Daß aber H. Fuchs diese Sätze wirklich in einem un-katholischen Sinne hingeschrieben habe, beur-

kundet er eben durch sein gegenwärtiges Betragen; indem er in einer ganz rein-dogmatischen Angelegenheit, (ob nämlich eine Proposition katholisch sei, oder nicht) die weltliche Regierung in Anspruch nimmt, und gerade dadurch sich gegen die vom Tridentinum so feierlich definierte kirchliche Hierarchie verstoßt. Dem Schisma folgt die Häresis als treue Gefährtin auf dem Fuße nach.

7. Das Unbegreiflichste ist: daß wenn ein Priester, der nur im Namen des Bischofes lehrt, einen unkatholischen oder irrigen Satz öffentlich austreut, der Bischof und selbst der Papst diesen Satz nicht als irrig erklären, und ihre Schafe, zu welchen die Regenten ebenfalls gehören, vor dem Irrthum nicht sollten warnen dürfen, wenn sie nicht vorher (S. 28) die Erlaubniß des Regenten eingeholt haben.

Die ganze Tendenz der Kommission ist, die Freiheit der Kirche zu zernichten, sie unter das Joch der Territorial-Herrschaft zu beugen, allem Irrthum freien Lauf zu lassen, und somit der katholischen Religion den Todesstoß zu versetzen. Und diesen Brand hat ein seinem Gelöbniß untreuer, ungehorsamer Priester angezündet, ohne zu überlegen, wie weit die einmal aufgeweckte Flamme um sich greifen werde. Verumtamen vae homini, per quem scandalum venit.

F. G.

Aus einem Briefe des Trappisten P. Maria Joseph Geramb über seine Reise auf den Berg Sinai.

Kairo, den 6. Juni 1833.

Nachdem ich mich fünf Monate zu Jerusalem aufgehalten und alle durch das Blut des Erlösers bezeichneten Stellen besucht, auch zu Bethlehem und Nazareth ic. mich aufgehalten hatte, verlangte ich auch noch, das durch so viele Wunder merkwürdig gewordene Land der Pharaone zu sehen; eindringen wollte ich auch in die Wüste, wo Gott den Moses Seine Stimme hören ließ. Ich ging nach Egypten. Da der Gouverneur wußte, daß ich mir nicht leicht einen guten Dromedar werde verschaffen können, gab er mir einen aus dem Marstalle des Vizekönigs.

Ein Janitschar, welchen ich von Alexandria mitgenommen, und welcher italienisch, arabisch und türkisch verstand, war mein Dollmetscher. Zudem hatte ich noch vier Araber, drei Kamele zum Wassertragen, ein Zelt, Mundvorrath und einen Beduinen-Scheik. Diese Karawane versammelte sich den 4. Februar beim österreichischen Konsul. Der Scheik und die Araber versprachen, mich zu schützen.

Verläßt man Kairo, so stößt man zuerst auf die Wüste; sie reicht bis an die Stadt. In der Entfernung von einer Stunde bemerkten wir den Obelisken von Heliopolis, den einzigen Ueberrest dieser einst so berühmten Stadt. Unter

einem Feigenbaume, nahe beim Obelisk, soll sich nach der Tradition die heilige Familie während ihrer Flucht nach Egypten aufgehalten haben. Ich hatte während meines Aufenthaltes zu Kairo diesen Baum besucht, der ein wahres Wunder von Vegetation ist, und nicht bloß bei den Christen, sondern auch bei den Türken in allgemeiner Verehrung steht.

Unbequem ist anfangs dem Reisenden die Bewegung und die Höhe des Dromedars; aber in der Wüste lernt man die schönen Eigenschaften dieses ausgezeichneten Thieres recht schätzen. Wenn man mit ihm reiset und es sorgfältig betrachtet, muß man an ihm die Weisheit und Güte des Schöpfers bewundern, der so gut für die Bedürfnisse der Menschen gesorgt hat. Dieß und das Kamel sind, wenn man es sagen darf, die Seele der Wüste.

Nach einer Reise von drei Tagen, wo man nichts mehr sieht als Sand und Steine, bemerkten wir das feste Schloß Adscheroud, von wo aus man Suez und das rothe Meer entdeckt. Dieß Meer erinnert an eines der merkwürdigsten Ereignisse in der Geschichte, welches die neuere Philosophie in Schatten zu stellen sich umsonst bemühte. Suez und die Umgegend sind so traurig, daß man sich keinen Begriff davon machen kann. Mehrere Stunden ringsum bemerkte ich nicht einmal ein Pflänzlein. Die ganze Natur ist da farblos und abgestorben. Alles erinnert da an die öden Ufer des todten Meeres, alles ist traurig. Die Stadt hat weder Wasser, noch Bäume noch Pflanzen. Der Bewohner muß da sterben, ohne je eine Frucht gepflückt oder an einer Blume gerochen zu haben. Das Wasser muß zwei Stunden weit her gebracht werden; es wird sehr theuer bezahlt und hat zudem noch einen salzigen Geschmack. Die Häuser der Stadt sind schlecht gebaut, und das Elend ist äußerst groß. Die Bewohner sind halbnackt, die Kinder sind es gänzlich und, wie in ganz Egypten, häßlich, haben eine Todtenfarbe und abgestorbene Augen.

Ich stieg bei Manoula, einem Agenten der indischen Kompanie, einem schismatischen Griechen, ab, welcher nur arabisch und etwas englisch spricht. Ich besuchte den Gouverneur, welcher den Empfehlungsbrief, den ich ihm vom Vizekönig übergab, mit vieler Höflichkeit annahm und mir sagte, ich sei jetzt Herr über Suez. Manoula zeigte mir in seinem Hause das Gemach, welches General Bonaparte bewohnt hatte, und welches ich nun ebenfalls zu bewohnen die Freude hatte. Oeffnete ich das Fenster, so hatte ich vor Augen den Meerbusen, wo Napoleon auf seiner Rückkehr von den Quellen des Moses den Weg um zwei Stunden abkürzen wollte. Hätte eine Welle den General verschlungen, sie hätte Europa viel Blut und Thränen erspart!

Montags nach unserer Ankunft zu Suez reisten wir wieder ab und dachten bei den Quellen Moses zu übernachten und früh Morgens die Gegend zu besuchen, wo man

(S i e z u e i n e B e i l a g e.)

glaubt, daß der Durchgang durchs rothe Meer statt gefunden habe. Schnell fuhren wir auf einem Schiffelein hinüber. Hat man diesen Arm des rothen Meeres überseht, so landet man am feinen Arabien. Meine Begleiter hatten indeß mit ihren Kamelen zu Land den Meerbusen umgangen. Nachdem wir 5 Stunden auf sandigem und steinigem Boden fortgegangen waren, zeigten uns die Palmbäume bereits den Ort der Quellen des Moses. Eine Beduinen = Karawane zog in der Nacht bei uns vorüber. Man sagte ihnen, ich sei ein Pilgrim. Ihr Gespräch ist sehr beunruhigend, so daß man weit weg von ihnen bleiben muß, wenn man Ruhe haben will. Ich hatte meinen Arabern schon zum voraus bemerkt, daß, weil ich in die Wüste gekommen, um da an Gott zu denken, ich fordere, daß sie nur still mit einander reden dürften, und wenn wir uns einmal irgendwo gelagert, sie gänzlich still bleiben sollen. Keine Beschreibung könnte die schönen Nächte der Wüste malen; so angenehm sind sie nach der brennend-heiße des Tages, so majestätisch durch den außerordentlichen Glanz der Sterne, so geeignet zum Nachdenken wegen des tiefen Schweigens, welches da weithin in die Ferne herrscht. Wie groß scheint doch Gott in diesen weiten Wüsteneien! wie wird man da angezogen, über die Allmacht Gottes nachzudenken!

Kaum fing es am Montag noch zu tagen an, als ich schon die Quellen Moses aufsuchte. Die Sage, welche sie so benennt, ist sehr alt. Das Wasser der Quellen ist schweflicht, und hat einen unangenehmen Geschmack; aber doch trinken es die Thiere ohne Abscheu. Es sind acht Quellen, sie leisten den Beduinen des Berges Sinai sehr gute Dienste; denn wenn sie die Kohlen, ihren Haupterwerbszweig, nach Kairo führen, machen sie hier einen Halt. Nachdem ich die Quellen gesehen, ging ich mit der Bibel in der Hand ans Meer. Hier stand ich gerade gegenüber dem Plage, wo Gott den Moses befohlen hatte, seine Hand auszustrecken über das Meer, und wo das Meer auf das Wort des Allmächtigen zurücktrat. Mit lauter Stimme las ich das herrliche Danklied Moses und der Kinder Israels. Jedes Wort rührte mich lebhaft, und ich glaubte es zu hören, wie das ganze hebräische Volk laut seinen Dank ausspreche, und wie das Echo in den Felsen ihre frommen Worte wiederholte.

Den 20. Februar war Aschermittwoch; vor Tages Anbruch ging ich aus meinem Zelte hinaus, suchte einigen Staub zusammen und sagte mir selbst: Noch einige Tage! . . Die Gegend der Wüste, welche wir jetzt durchzogen, ist ganz geeignet, ernste Gedanken zu erwecken. Hier ist alles düster, alles von einer schauerlichen Unfruchtbarkeit, kein Laut als die Tritte unserer Kameele, keine Spur

von einem Wanderer auf dem Sande. An Wasser fehlte es uns, denn das unsere war nicht mehr gut; wir mußten also in den Felsenklüften suchen. Dieß war trübe und gelb, und doch trank man es noch gerne. Beduinen, welche mir begegneten, anerbieten mir, eine Ziege zu schlachten; ich mußte dieß ausschlagen, nahm aber einige Milch von ihren Schaafen an. Nichts erinnert so gut an die patriarchalischen Sitten wie die Beduinen, wenn sie so ihre Heerden weiden und ihre Milch trinken.

Zehn Tage nach unserer Abreise von Kairo, den 23. Februar um 1/2 Uhr, bemerkten wir den Berg Sinai, den Ort meiner Wallfahrt. Ich stieg vom Thiere ab und betete Gott an, der unter den Zuckungen des Blüthes zu Moses gesprochen. Tief war ich gerührt, meine Augen konnten sich nicht mehr wegwenden von der heiligen Spitze, der Wiege der Religion. Ich war etwa noch sechs Stunden von demselben entfernt, und da es nicht mehr möglich war, am gleichen Tage hinzukommen, so ließ ich zeitig Halt machen, und das Zelt wurde, nach meiner Berechnung, bei der Wüste von Sin aufgeschlagen, wo Gott den Hebräern Wachteln geschickt und Manna hat regnen lassen. Einen Theil der Nacht brachte ich noch mit Lesung des Buches „Exodus“ zu. Den 24. machten wir uns mit Tagesanbruch auf den Weg. Um den Weg etwa um zwei Stunden abzukürzen, führten mich die Araber auf einem wenig gangbaren Wege. Dieser Weg ist eben so schlecht, wie der von Rama nach Jerusalem. Statt des Sandes waren jetzt Steine. Nach einem Wege von drei Stunden kamen wir in einen Hohlweg zwischen zwei Bergen, der so abschüssig war, daß ich ihn nicht anders als zu Fuß hätte erklimmen können, hätte ich nicht einen so vortrefflichen Dormedar gehabt. Ungeheure Felsblöcke hatten sich von dem nahen Felsen abgelöst und waren in den Weg gefallen, während andere in der Luft zu schweben und jeden Augenblick auf uns niederzustürzen drohten. Diese Gegend scheint ein heftiges Erdbeben bestanden zu haben. Nach zwei Stunden kamen wir in eine weite Ebene hinaus, welche sich etwa eine halbe Stunde lang in sanftem Abhange ausdehnt. Am Ende dieser Ebene ist ein enges Thal, mitten in welchem sich das Kloster der Verkörperung (*Transfigurationis*), nicht aber das Katharinenkloster befindet, wie so viele Reisende angegeben haben.

Dieß Kloster ist von schismatisch-griechischen Mönchen bewohnt. Es liegt 5420 Fuß über dem Spiegel des rothen Meeres und ist nahe am Berge Sinai gebaut, welcher noch 2020 Fuß über das Kloster emporsteigt. Dieß Kloster scheint von der Ferne einer kleinen Festung gleich; die Ringmauern bilden ein Viereck. Kaum war ich unten angelangt, als die Religiosen an einer sehr hohen Dachhöf-

nung erschienen, einen Strick herabließen, an dessen Ende ebenfalls von Stricken ein Ring sich befand, und deuteten mir, ich sollte mich auf denselben setzen. Ich wurde nun etwa 35 bis 40 Fuß hoch hinaufgezogen, angefaßt, und durch diese Oeffnung, welche der Eingang ins Kloster ist, hineingezogen. Würde der Strick losgelassen, oder bräche er, so fiel man auf Steine. Es ist zwar wohl ein Thor, aber es ist vermauert und wird nur geöffnet, den Patriarchen zu empfangen, wenn er das Kloster besucht. Ich wurde von der gesammten Gemeine empfangen, welche schon drei Wochen vorher von meiner Ankunft unterrichtet war. Man wies mir ein Zimmer an, in welchem sich ein Bild der heil. Jungfrau befand, vor dem eine Lampe brannte. Man gestattete mir, im Refektorium zu speisen, aber nur dieß einzige Mal, weil die Mitglieder des Klosters am Montage ihre vierzigtägige Faſte, mit dreitägigem Fasten bei Wasser und Brod, anfiengen. Ich bat, an dieser Bußübung Theil nehmen zu dürfen, aber man schlug es mir ab. Es that mir dieß auch nicht wehe, denn ich war von der Reise abgemattet, von der Sonne ausgebrannt und fand mich von dem schlechten Wasser unwohl; Gesicht und Hände hatten sich ganz geschält. Die Mönche des Klosters vom Berge Sinai führen ein sehr strenges Leben, essen nie Fleisch und trinken nur selten etwas Wein. Alle Lebensmittel beziehen sie von Kairo, wo sie ein Kloster haben, von dem sie abhängen. Diese Lebensmittel bestehen in Bohnen, Reis &c., nur selten erhalten sie Fische.

Den 28. bestieg ich den heiligen Berg, welchen die Araber Gebel-Moussa oder Berg des Moses heißen. Ein Mönch des Klosters begleitete mich mit den Sanitscharen und einem Araber.

Das Ansteigen, welches 400 Schritte vom Kloster beginnt, ist äußerst beschwerlich und steil. Der Weg ist voll Steine und Felsen. Zudem muß man noch mit dem Schnee kämpfen. Schon nach einer Stunde war ich müde und tropfnaß. Es bedurfte des festen Entschlusses, wie ich ihn gefaßt hatte, um alle Hindernisse zu bewältigen. Der Anblick dessen, was mich umgab, war ganz eigenthümlich; kein Grün, überall Granitblöcke, Eis und Schnee. Alles ist da ruhig, nichts tönt, als die Steine, welche von unsern Füßen in den Abgrund rollten. Auf halbem Wege trifft man eine Kapelle, dem Elias geweiht; in derselben ist eine Grotte, in welcher er nach ihrer Angabe geruht haben soll, nachdem er vierzig Tage und Nächte gegangen war. Vor derselben steht eine Cypresse von ausnehmender Schönheit, welche mitten unter diesen Felsen zu finden man erstaunt; ich legte mich einen Augenblick unter derselben nieder. Der Weg war immer gleich und der Schnee bisweilen so tief, daß man ihn an einigen Orten wegschaffen mußte. Endlich sah ich den Gipfel des Berges, und nur verdoppelte ich meine Schritte im lebhaften Gefühle der

Begeisterung. Bald war ich auf der Höhe, und die ganze Welt vergessend, betete ich den Ewigen an, die Stirne im Staube gebeugt. Wir hatten 4 Stunden gebraucht, den Berg zu besteigen, welchen ein Araber gewöhnlich in zwei Stunden besteigt.

Bei 3 Stunden lang blieb ich auf dem Gipfel und betrachtete besonders die Oeffnung des Felsens, von welchem im 38 Kapitel des Exodus gesagt ist, daß Gott den Moses in denselben geschickt, als Seine Herrlichkeit da vorüber gieng. Wenn man den Ort selbst sieht, ist es nicht anders möglich, als daß man sich vor Ehrfurcht durchdrungen fühlen muß. Die Trümmer einer Kirche, welche den Namen von der Verklärung getragen, erhöhte den Platz des Einganges bedeutend. Dessen ungeachtet gieng ich hinein und blieb längere Zeit darin. Man sieht auf dem Berge Sinai noch eine Kirche in Trümmern liegen; auch eine Moschee ist daselbst; denn Moses steht bei den Türken in großer Verehrung. Unter dieser Moschee ist eine Art Höhle, welche die Tradition als den Ort bezeichnet, wo Moses 40 Tage zugebracht. Der Granit des Felsens, wo die Oeffnung ist, ist so hart, daß ich nur mit großer Mühe einige kleine Stücke abschlagen konnte, obschon mir meine Begleiter noch halfen. Gegenüber dem Berge Sinai ist der Katharinenberg, welcher sehr abschüssig und um tausend Fuß höher ist. Man bemerkt daselbst den Ort, wo man behauptet, daß der Leib der heiligen Jungfrau sein Gepräge zurückgelassen habe. Der Schnee ließ uns nicht zu, ihn zu besteigen. Der Augenlick meiner Abreise nahte heran, und doch konnte ich mich nicht entschließen, den heiligen Gipfel zu verlassen, wo sich die Stimme des Allerhöchsten hatte hören lassen. Alles flößt da Gedanken an Gott ein, und dieser Ort ist wie der Kalvarienberg eine Art Tempel, aufgebaut zum Lobe des Allerhöchsten. Ich mußte fortgehen. Zuvor noch wollte ich die Gebothe der Gesehtafeln rezitiren; und das Haupt entblößet, und die Hand auf die Brust gelegt und die Augen gen Himmel gerichtet, sprach ich mit lauter Stimme die Worte der Tafel: Ich bin der Herr, dein Gott. . . . Kein Geräusch unterbrach meine Stimme, welche sich durch die Felsen dieser weiten Wüste fortsetzte. Die ganze Natur schien stillschweigend die Aussprüche ihres göttlichen Urhebers anzuhören. . . . Drei Stunden nachher war ich wieder im Kloster, wo ich mich für eine neue Wanderschaft zurüstete.

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n .

St. Gallen. In der Sitzung des allgemeinen Gr. Rathes vom 28. Winterm. trug die Tags zuvor zur Untersuchung der bekannten Beschlüsse des katholischen Großrathskollegiums niedergesezte Kommission auf unbedingte Genehmigung derselben an. Bei diesem Anlasse erklärten

mehrere Protestanten, und namentlich Dr. Fels, daß diese Beschlüsse mit dem bestehenden Kirchenrechte der Katholiken im Widerspruche stehen, und daß nach dem katholischen Kirchenrechte das Kollegium nicht befugt gewesen sei, ein faktisch bestehendes Bisthum aufzuheben. Man fand aber, daß die innern Angelegenheiten jeder Konfession müssen anheim gestellt werden, und daß es nicht in der Pflicht der Protestanten liege, das katholische Prinzip gegen die Stellvertreter der Katholiken in Schutz zu nehmen; und so ward denn natürlich die Sanktion der Beschlüsse durch die Mehrheit ausgesprochen.

Auch hier erhoben besonders Falk und Reuti ihre ernste Stimme, um das Rechtswidrige und Gefährliche dieser Beschlüsse aufzudecken; „sie spannen“, sagt Dr. Henne, „ihr Gewebe von Umsturz der Hierarchie, vom Rechte des Papstes unendlich lange im Saale herum, wie Spinnweben.“ Wir wollen den Ideengang, den Hr. Falk in seiner Rede befolgte, ausheben, damit unsere Leser in den Stand gesetzt werden selbst zu urtheilen. Er ist folgender:

„Die Kommission geht von der Ansicht aus: das Bisthum St. Gallen gründe sich auf die päpstliche Bulle, diese Bulle habe aber niemals die Sanktion des allgemeinen Gr. Rathes erhalten, sie ruhe also nicht auf jener durch das Gesetz vom 3. April 1816 vorgeschriebenen Grundlage, und müsse somit als gar nicht bestehend erklärt werden.“

„Diese Ansicht ist aber durchaus falsch, und man darf die Errichtung unseres Bisthums nicht so betrachten und beurtheilen.“

„Die Existenz des Bisthums gründet sich nicht auf die päpstliche Bulle, als solche, sondern vielmehr auf einen Vertrag, der auf gesetzmäßige Weise zwischen dem Papste einerseits und dem katholischen Volke andererseits abgeschlossen wurde, und die päpstliche Bulle ist nichts anderes, als ein Akt der Sanktion dieses Vertrages von Seite des Papstes.“

„Zur Abschließung eines solchen Vertrages hat der Gr. Rath nicht nur die Einwilligung, sondern seine Vollmacht gegeben, unter der Bedingung, daß das Kloster St. Gallen nicht wieder hergestellt werde. Es geschah dieß den 17. Juni 1817, zur Zeit, als S. Heiligkeit Pius VII. mit der eidgenössischen Tagsatzung wegen Wiederherstellung des Klosters in Unterhandlung zu treten begann.“ *)

„Der Kl. Rath hat diesem Auftrage entsprochen und dafür gesorgt, daß die vorgeschriebene Bedingung in Erfüllung ging. Das Kloster St. Gallen blieb somit aufgehoben, unter der vom Gr. Rathe feierlich aufgestellten und eingegangenen Bedingung, daß an dessen Stelle das Bisthum St. Gallen errichtet werde. Nachdem die Unterhandlungen über diese Angelegenheiten geendigt und der Vertrag in Gegenwart des damaligen Internuntius Gizzi, des Bi-

schofs Karl Rudolph und der katholischen Regierungs-Glieder abgeschlossen war, so mußte nur noch die Vollziehung desselben eintreten.“

„Welcher Vernünftige wird nun behaupten, daß zur Vollziehung dieses Vertrages noch ein Dekret des Großen Rathes nothwendig gewesen oder eine Sanktion von Seite derjenigen Behörde, welche zur Unterhandlung und Abschließung des Vertrages ihre Vollmacht unter Bedingungen ausgesprochen hatte, die nachher wirklich in Erfüllung gingen.“

„Die Bestimmung des Gr. Rathes war schon vorhanden, und der Kl. Rath, welcher damals das Recht hatte, Beschlüsse einzuleiten und auszuführen, betrachtete die ganze Sache als gesetzmäßig angehoben und abgethan. Endlich erschien die päpstliche Bulle, gleichsam als Diplom, daß der Papst zur Errichtung des Bisthums in Ansehung der Dotation, der Dignitäten u. s. w. seine Bestimmung ertheile. Da dieses Diplom die einzelnen Punkte des gesetzmäßig abgeschlossenen Vertrages enthielt, so hätte es ohne weiters in das Archiv gelegt werden können. Allein die Regierung sah die päpstliche Bulle als eine vom Kirchenoberhaupte an das katholische Volk von St. Gallen gerichtete Bekanntmachung wegen Errichtung des St. Gallischen Bisthums an, und legte sie also, in Folge des erwähnten Gesetzes vom 5. April 1816, dem Kl. Rathe vor, um sie mit dem *Placetum regium* zu versehen.“

„Dieß *Placetum regium* wurde dann auch, der Verfassung des Kantons gemäß, der päpstlichen Bulle vom Kl. Rathe ertheilt, worauf der Bischof Karl Rudolph, unter Beisein der Regierung von St. Gallen, vom Bisthume feierlich Besitz nahm. Hierauf gab der Gr. Rath nicht nur seine Zustimmung zu dem ertheilten *Placetum regium* und zur Errichtung des Bisthums, sondern faßte auch unterm 24. Juni 1824 den Beschluß: daß der Inhalt der päpstlichen Bulle für alle katholischen Bürger des Kantons St. Gallen verbindlich sein soll.“

„So verhält es sich mit der Errichtung des Bisthums und mit der Sanktion der Bulle.“

„Nun fragt es sich:

„Vorerst, ob das Bisthum St. Gallen eine gesetzliche Grundlage habe oder nicht. — Kein Vernünftiger wird das Verhandensein einer solchen gesetzlichen Grundlage in Abrede stellen.“

„Es fragt sich sodann ferner: ob der allgemeine Gr. Rath zugeben dürfe, daß vom katholischen Großrathskollegium ein feierlich mit dem Oberhaupte der Kirche abgeschlossener Vertrag wider alles Recht aufgehoben und durch einen Gewaltstreich zernichtet werden dürfe.“

„Nach meiner Meinung keineswegs. Ein solches Wa- gestück streitet gegen das allgemeine und gegen das Völkerrecht, nach welchem ein zwischen zwei Parteien abgeschlossener Vertrag nicht einseitig, ohne Wissen und wider den Willen des andern Theils, aufgehoben werden kann. Es streitet gegen die Verfassung des Kantons St. Gallen, welche die katholische Religion garantirt (Akt 8); denn der

*) Im Dekrete selbst war die Aufhebung des Klosters nicht direkt ausgesprochen, sondern nur indirekt mit den Worten angedeutet, daß bei Errichtung des Bisthums nichts gegen die wirklich bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Kantons St. Gallen eingeführt werden soll.

letzte Beschluß des kath. Gr. Rathes zernichtet, soviel an ihm ist, die katholische Hierarchie in unserem Kantone, er zernichtet die bischöfl. Jurisdiktion, die nach dem Gesetze auf das Domkapitel überging, und bereitet uns in Folge einer heillosen Verblendung totale Verwirrung in den Angelegenheiten der katholischen Konfession und am Ende nothwendig eine verderbliche Trennung.“

„Es streitet endlich dieses Wagestück selbst gegen das Ehrgefühl, sowohl der Regierung als des Volkes von St. Gallen; denn es macht uns vor allen Völkern und Fürsten von Europa der Verletzung eines feierlichen Vertrages und der Ehrerbietungslosigkeit gegen das Oberhaupt unserer Kirche schuldig; und es muß Folgen nach sich ziehen, die schwer zu berechnen sind.“ So Herr Falk.

Mögen die Herren des kath. Gr. Rathes, welche durch einen feierlichen Eid dem katholischen Volke das Versprechen gegeben haben, die Rechte und die Freiheit der kath. Kirche aufrecht zu halten, solche Wahrheiten wie „Spinnweben“ verachten; sie werden beim kath. Volke, das mit den Rechten der Souveränität auch die Pflichten derselben auf sich genommen hat, früher oder später dennoch Eingang finden, und dann „— wehe der Krone der Trunkenen von Ephraim!“

— Am 29. Winterm. machte endlich der s. g. katholische Administrationsrath Anzeige von der an ihn schon längst eingegangenen Protestation des apostolischen Nuntius gegen die Beschlüsse vom 28. Okt. 32 Stimmen forderten Verlesung derselben, 27 hingegen nicht. Es ward beschlossen, diese Protestation durch den Administrationsrath im Sinne der Oktoberbeschlüsse beantworten zu lassen. In einer zweiten Botschaft vom 29. Okt. ward angezeigt: Herr Domherr Zürcher habe, unter Vorbehalt der Genehmigung des päpstlichen Stuhles, seine Stelle als „Vikar der Diözese St. Gallen“ angenommen. Ueber den neuen Titel, den sich H. Zürcher selbst beigelegt, und womit er wahrscheinlich zwischen „Kapitelvikar“ und „Bisthumsverweser“ des „Juste Millieu“ getroffen zu haben glaubt, erhob Dr. Weder Bedencklichkeit. Dr. Henne machte aufmerksam, daß Zürcher sich in seinem Schreiben offen als Bisthumsverweser unterzeichnet habe. Man schloß, H. Zürcher leite seine Jurisdiktionsgewalt vom katholischen Großrathskollegium ab *) und anerkannte also einweilen diesen Titel.

— Das Domkapitel von St. Gallen hat unterm 29. seine Zustimmung zur Protestation der apostolischen Nuntiaturs gegen das Dekret des kath. Großen Rathes ausgesprochen und diese Erklärung bereits an die Regierung eingereicht. H. Zürcher soll bei dieser Versammlung des Domkapitels sich nicht eingefunden haben, weßwegen sich

(*) Es kommt offenbar Alles darauf an, ob Hr. Zürcher das Domkapitel oder das Großrathskollegium als seinen Delegierten ansehe, und über diese Frage muß er sich entscheiden. Leitete er seine Gewalt vom Kollegium ab, so ist er ein schweiz. Abbé Chatel, der sich Bischof „par la volonté du peuple“ nennt.

von diesem Manne bis dato nichts sagen läßt, als daß er bei einer so entschiedenen Sache sehr unentschieden sich ausgesprochen habe.

Freiburg, den 24. Nov. Donnerstag den 7. Wintermonat hielt, bei Eröffnung des Schuljahres der Hochwürdige Herr Bischof in der St. Michaels-Kirche feierlich das Amt De Spiritu sancto. Die Anzahl der hier Studierenden ist sehr beträchtlich: sie beläuft sich sowohl im Pensionat als im Kollegium beinahe auf 600. Es war schön und tröstlich zu sehen, wie diese zahlreichen Jünglinge, nach dem Beispiele unserer frommen Vorfahren, ihre litterarischen Arbeiten gleich Anfangs Gott dem Herrn weihen, während dem der ehrwürdige Oberhirt für sie um den Beistand des hl. Geistes zum Himmel flehte.

Nach dem Gottesdienste begab sich der Bischof in das Kollegium der Jesuiten, um einen, vom hl. Stuhle erhaltenen Auftrag zu vollziehen. Man beschäftigt sich nämlich in Rom ernstlich mit dem Prozesse der Seligsprechung des der Gesellschaft Jesu angehörigen ehrw. Pater Petrus Kanisius, welcher den 21. Christmonat 1597 zu Freiburg verschied. Der Bischof ist beauftragt, Alles zu sammeln, was sich noch an eigenhändigen Schriften dieses großen Dieners Gottes entweder im Kollegium der Gesellschaft Jesu oder anderswo vorfinden mag; und hat darum die Gläubigen öffentlich aufgefordert, die Handschriften des ehrw. P. Kanisius, oder allfällige Abschriften innerhalb eines Monats auf die bischöfl. Kanzlei anzugeben, wie auch die Personen und Orte anzuzeigen, wo sie glauben, daß dergleichen vorhanden sein könnten.

Das Erziehungshaus Löwenberg

bei Glanz in Bündten.

Um dem vielfältigen Anfragen aus der Ferne, betreffend unsere Erziehungs-Anstalt, einigermaßen zu entsprechen, diene hienüt zur Antwort, daß wir hier für laufendes Schuljahr wieder einige, aber nur wenige, ganz junge sittliche, leitsame und des Guten empfängliche Knaben in unser Haus aufzunehmen gemint seien. Nach dem Willen und der Weisung unserer geistlichen Behörde, und besonders des allgemeinen sichtbaren Vaters aller Kinder Gottes, woher uns diese Aufgabe ausdrücklich aufgetragen worden ist, werden wir uns gänzlich der Erziehung dieser Kinder widmen, und alle unsere Maafregeln dahin abzielen lassen, daß aus unserm Hause einige zu guten katholischen Christen gebildete Knaben hervorgehen, geziert mit der Blüthe der Unschuld und gewaffnet gegen deren unzählbare Feinde in unsern armen Zeiten. Unsere Meinung war nie und wird nie sein, die Sache nach dem heutigen Welttrone im Großen zu betreiben, sondern nur ein einziges Sandkörnlein zu jenem großen Gebäude beizutragen, mit dessen Auführung jetzt die ganze Welt beschäftigt scheint, und jenen Eltern zu einigem Troste zu sein, die, wie wir, nach der alten Einsicht glauben, der Herr werde einst das unschuldige Blut der Kinder von ihren Händen fordern. Was die Lehre, die Kost und die sonstige Besorgung der Kinder betrifft, werden wir uns nach der Vorschrift und den Wünschen gutgesinnter Eltern richten und die nöthigen Unkosten so einschränken, wie wir im nämlichen Falle gern hätten, daß Andere mit uns handelten. Was zur Kleidung, zu Tisch-, Schreib- und Bettgeräth nöthig ist, sollten die Knaben mitbringen. Anfangs nächsten Monats fängt wieder ein Lehrkurs an. Für Alles ist verantwortlich, der sich dem hl. Gebete Aller empfiehlt,

Löwenberg, den 18. November 1833.

P. Maria Fr. Sales Brunner,
Apost. Missionär.